

Wahlordnung
für das Kinder- und Jugendparlament
der Stadt Norden als Anlage zur JuPa-Satzung

§ 1 Festsetzung und Bekanntgabe des Wahltermins

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament (JuPa) schlägt vier Monate vor Ende der Wahlperiode der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Norden einen Termin für die nächste Wahl vor.
- (2) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister setzt daraufhin einen Termin fest.

§ 2 Bekanntmachung und Art der Wahl

- (1) Der Termin wird drei Monate vor der Wahl unter Angabe der Art der Wahl öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Mitglieder des JuPa werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahl kann als Präsenz-Wahl in Wahllokalen auf dem Gebiet der Stadt Norden oder in Form einer Online-Wahl erfolgen.

§ 3 Wählbarkeit und Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind die Kinder und Jugendlichen gem. § 4 Absatz 2 und 3 der Satzung des JuPa.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Die Jugendbürgermeisterin/Der Jugendbürgermeister und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Norden berufen einen ehrenamtlichen Wahlausschuss, der die Wahl durchführt, leitet und organisiert ein.
- (2) Der Wahlausschuss, der aus mindestens 3 Personen besteht, wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die als Wahlobfrau/ der als Wahlobmann fungiert, sowie eine Vertreterin/einen Vertreter.

§ 5 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

Das Bürgeramt erstellt vor jeder Wahl eine Liste der Wahlberechtigten anhand der Satzung (Wählerverzeichnis) und versendet die Wahlbenachrichtigungen.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Zwei Monate vor der Wahl müssen sich mindestens neun Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich bei der Wahlfrau/dem Wahlmann gemeldet haben. Stellen sich weniger als neun Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, so wird diese verschoben. Eine Verschiebung des Wahltermins aufgrund fehlender Kandidatinnen und Kandidaten ist zweimal möglich. Danach muss der Rat der Stadt Norden entscheiden, ob eine neue Wahl vorzubereiten ist oder diese entfällt.
- (2) Die Stadt unterstützt das JuPa bei und mit der Ausrichtung von Wahlveranstaltungen.
- (3) Die Kosten der Wahl trägt die Stadt Norden.
- (4) Die Wahl wird innerhalb einer Kalenderwoche von 08.00 Uhr eines Montags bis 18.00 Uhr des darauffolgenden Freitags durchgeführt.

§ 7 Wahlergebnis

- (1) Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Wahl durch den Wahlausschuss.
- (2) Zu Mitgliedern des JuPa gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Wahlfrau/den Wahlmann gezogen wird. Die übrigen Kandidaten bleiben Nachrücker für den Fall, dass ein Mitglied vorzeitig ausscheidet.
- (3) Die Wahlfrau / der Wahlmann verkündet das Ergebnis nach der Auszählung und gibt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Norden das Ergebnis bekannt. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Stadt Norden benachrichtigt die Gewählten. Das Wahlergebnis wird zudem per Aushang öffentlich bekanntgemacht.